

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1974	Nummer 8
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
238	9. 1. 1974	RdErl. d. Innenministers Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 II. Wohnungsbaugesetz	94

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
10. 1. 1974	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 12. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 1. 1974	109
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 11. 1. 1974.	116
	Nr. 2 v. 16. 1. 1974.	116

**Prüfung
der Einkommensverhältnisse gemäß
§ 25 II. Wohnungsbaugesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 1. 1974
VI C 1-6.072-3100/73

Der RdErl. vom 10. 10. 1969 (SMBL. NW. 238) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1974 wie folgt geändert:

1. Nummern 2.1 und 2.2 erhalten folgende Fassung:

- 2.1 Bei der Feststellung der Einkommensverhältnisse ist das Jahreseinkommen des Wohnungsuchenden und der zur Familie rechnenden Angehörigen maßgebend (Gesamteinkommen). Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zur Zeit der Prüfung zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Bezug der Wohnung in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen (§ 8 II. WoBauG). Die Zugehörigkeit von Angehörigen zum Familienhaushalt ist durch eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachzuweisen; hat sich ein Angehöriger kurz vor der Antragstellung an- oder abgemeldet, ist in geeigneten Fällen nachzuprüfen (z. B. durch Ermittlung der Gründe für den Zu- oder Wegzug), ob der Angehörige auf Dauer in den Haushalt aufgenommen oder aus dem Haushalt ausgeschieden ist. Zur Familie kann auch bereits ein Kind gerechnet werden, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird.
- 2.2 Die Einkommensgrenze beträgt 18000,- DM zuzüglich 9000,- DM für den zweiten und weiteren 4200,- DM für jeden weiteren zur Familie des Wohnungsuchenden rechnenden Angehörigen. Für junge Ehepaare, bei denen im Zeitpunkt der Prüfung keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich die Einkommensgrenze um 4800,- DM, solange nicht das 5. Kalenderjahr nach dem Jahr der Eheschließung abgelaufen ist.

2. In Nummer 2.3 wird in Satz 1 die Zahl „3000,- DM“ durch die Zahl „4200,- DM“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.

3. Nummern 3.1 bis 3.2 werden wie folgt gefaßt:

- 3.1 Jahreseinkommen ist nach § 25 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG der Gesamtbetrag der im maßgeblichen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Einkünfte sind danach
- a) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit: der Gewinn und
 - b) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG: der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

Im steuerrechtlichen Sinn des § 2 Abs. 2 EStG besteht der Gesamtbetrag der Einkünfte aus der Summe der Einkünfte aus den vorbezeichneten Einkunftsarten nach dem Ausgleich mit Verlusten, die sich bei einer oder mehreren Einkunftsarten ergeben. Abweichend hiervon ist nach § 25 II. WoBauG unter dem Gesamtbetrag der Einkünfte die Summe der Einkünfte ohne Ausgleich mit Verlusten zu verstehen. Die Verluste aus einzelnen Einkunftsarten dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, weil nach § 25 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne der Absätze 3 oder 4 des § 2 EStG (also nicht im Sinne des Absatzes 2 des § 2 EStG) maßgebend ist.

- 3.2 Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten nach § 25 Abs. 2 Satz 3 II. WoBauG die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkunftsermittlung; insbesondere sind steuerfreie Einnahmen nicht anzurechnen (vgl. dazu Nr. 3.3). Demgemäß ist z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit von den steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen auszugehen und hiervon der Betrag der Werbungskosten abzuziehen.

4. In Nummer 3.31 werden in Halbsatz 2 die Worte „Anm. 2 der Anlage 2a“ durch die Worte „Anm. 4 der Erläuterungen in den Formblättern 1a und 1b“ ersetzt.
5. In Nummer 3.3 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
6. In Nummer 3.4 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
7. Vor der Nummer 3.411 wird die Ziffer „3.411“ gestrichen; außerdem entfällt der Klammerzusatz am Ende des 1. Satzes.
8. Nummer 3.412 wird gestrichen.
9. In Nummer 3.422 wird der Klammerzusatz am Ende des 2. Satzes gestrichen, ferner das Semikolon am Satzende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
Die Sonderabschreibung nach § 7 b EStG darf außerdem nur insoweit hinzugerechnet werden, als sie einen etwaigen Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung übersteigt;
10. In Nummer 3.423 wird der Satz 2 wie folgt gefaßt:
Aus diesem Grunde ist in Nummer 1.2 der Formblätter 1a und 1b der volle Betrag der Versorgungsbezüge anzugeben und in Nummer 3.2 der Formblätter 2a und 2b der steuerfrei bleibende Betrag der Versorgungsbezüge einzutragen.
11. In Nummer 3.424 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:
In Nummer 3.3 der Formblätter 2a und 2b ist daher der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag anzugeben.
12. Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem bisherigen Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt und werden zugleich im 1. Satz die Worte „Im übrigen“ wie folgt ersetzt:
Da der Gesamtbetrag der Einkünfte mit den Zu- und Abschlägen nach Nummern 3.4 bis 3.424 maßgebend ist, ist der „zu versteuernde Einkommensbetrag“ nicht erheblich. Deshalb“
 - b) In Absatz 1 wird außerdem folgender Satz angefügt:
„Nach Streichung des § 25 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 II. WoBauG durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 dürfen seit dem 1. 1. 1974 vermögenswirksame Leistungen nicht mehr abgezogen werden“.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „des Haushaltsvorstandes“ gestrichen.
13. Die Nummern 3.6 bis 3.62 werden wie folgt gefaßt:
 - 3.6 Zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens sind die in den Anlagen bekanntgegebenen Formblätter ohne Abänderungen zu verwenden, und zwar für den Wohnungsuchenden die Formblätter 1a oder 2a und für seine Angehörigen die Formblätter 1b oder 2b.
 - 3.61 Das Formblatt 1a ist für Wohnungsuchende mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und aus Renten bestimmt. Es ist auch dann zu verwenden, wenn der Wohnungsuchende zur Einkommensteuer veranlagt wird und noch andere Einkünfte bezieht. Wenn diese jedoch überwiegen, ist das Formblatt 2a zu verwenden.
 - 3.62 Bei Einkommensteuerpflichtigen wird der Gesamtbetrag der Einkünfte dem Einkommensteuerbescheid entnommen. Ist der darin ausgewiesene Betrag durch Ausgleich mit Verlusten bei einzelnen Einkunftsarten gebildet worden, so ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte der ebenfalls im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Betrag der Verluste hinzuzurechnen (vgl. Nr. 3.1); der sich dann ergebende Betrag ist im Formblatt 2a auszuweisen. Von diesem Betrag sind steuerfreie Einnahmen nicht abzusetzen, da sie bereits bei der Ermittlung des (im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen) Gesamtbetrages der Einkünfte außer Betracht geblieben sind.

- 3.63 Die Nummern 3.61 und 3.62 gelten entsprechend für die Verwendung der Formblätter 1b und 2b, die die Angehörigen des Wohnungsuchenden auszufüllen haben.
14. In Nummer 4.12 wird der Klammerzusatz am Satzende gestrichen.
15. Nach Nummer 4.12 wird folgende Nummer 4.13 eingefügt:
- 4.13 Hat sich das Einkommen des vergangenen Jahres von einem bestimmten Monat ab verringert (z. B. durch Einberufung zur Bundeswehr, wegen einer weiteren Berufsausbildung u. a.), so ist das bis dahin erzielte Einkommen auf ein Jahreseinkommen (einschl. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a.) hochzurechnen.
16. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Klammerzusatz am Ende des 1. Satzes werden die Worte „§ 5 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 WoBindG 1965“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Das Einkommen hat sich auf Dauer verändert, wenn die voraussichtliche Veränderung auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleibt.
- c) Der bisherige Satz 2 wird ein neuer Absatz und durch folgende Sätze ergänzt:
Eine nachhaltige Verringerung des Gesamteinkommens durch Wegfall der Einkünfte von Familienangehörigen darf nur angenommen werden, wenn eine dauernde Aufgabe der Berufstätigkeit der Angehörigen durch besondere Umstände glaubhaft gemacht wird (z. B. wenn die bisher mitarbeitende Ehefrau durch Geburt eines weiteren Kindes mit der Führung des Haushaltes voll in Anspruch genommen wird). Eine nachhaltige Veränderung des Einkommens liegt auch vor, wenn sich durch Bezug der begehrteten Wohnung die Werbungskosten, z. B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, erhöhen oder verringern.
17. In Nummer 4.3 werden in Absatz 2 Satz 2 die Worte „Satz 2“ gestrichen.
18. In Nummer 5.1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse ist von dem Wohnungsuchenden eine Erklärung nach dem in der Anlage bekanntgegebenen Formblatt 1a oder 2a zu verlangen.
Außerdem wird der Klammerzusatz am Ende des 1. Absatzes gestrichen.
19. Nummer 5.2 wird wie folgt gefaßt:
5.2 Bezüglich des Einkommens der Angehörigen hat der Wohnungsuchende entweder zu versichern, daß seine Angehörigen kein eigenes Einkommen haben, oder eine von dem Angehörigen ausgefüllte Einkommenserklärung nach dem Formblatt 1b oder 2b vorzulegen. Für die Prüfung des Einkommens des Angehörigen gelten die Vorschriften über die Prüfung des Einkommens des Wohnungsuchenden entsprechend.
- Anlagen 20. Die Anlagen 1a, 1b, 2a und 2b erhalten die aus der Anlage ersichtliche neue Fassung.
21. Der RdErl. „Gebrauch öffentlich geförderter Wohnungen“ vom 2. 11. 1973 (SMBL. 238) wird aufgehoben.

Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau

von **Wohnungsuchenden** mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten)

1	Name und Vorname des Wohnungsuchenden Ich,		Geburtsdatum
	Beruf	Wohnung	Nr. der Lohnsteuerkarte

hatte folgende Bruttoeinnahmen einschließlich Überstundenvergütungen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Anm. 1) im:

hatte folgende Bruttoeinnahmen einschließlich Überstundenvergütungen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Anm. 1) im:		vergangenen Jahre 19..... in der Zeit vom bis	laufenden Jahre 19..... in der Zeit vom bis	Monat (letzter Monat vor Abgabe dieser Erklärung)
		DM 1	DM 2	DM 3
1.1	Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge (auch Sachbezüge u. Vorteile) aus dem Dienstverhältnis (ohne Nrn. 1.51–1.53) (Anm.: 2)			
1.2	Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (ohne Nrn. 1.51–1.53) (Anm.: 2)			
1.3	Renten (Anm.: 3)			
1.4	Zwischensumme (Nrn. 1.1 + 1.2 + 1.3)			
1.41	Monatsbetrag:			
1.42	Jahresbetrag:			
1.5	Außerdem erhalte ich			
1.51	Urlaubsgeld			
1.52	Weihnachtsgeld			
1.53	13. Monatsgehalt u. a.			
1.6	Die Bruttoeinnahmen betragen insgesamt: (Zwischensumme Nr. 1.42–1.53)			
2	Darin sind steuerfreie Einnahmen (Jahresbetrag) enthalten (Anm. 4):			
2.1	Weihnachtsfreibetrag von 100 DM			
2.2	Sonstige steuerfreie Einnahmen			
3	Von den Beträgen Nrn. 1.1, 1.2 und 1.5 sind außerdem abzusetzen (Jahresbetrag):			
3.1	gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (Anm.: 5):			
3.2	Arbeitnehmer-Freibetrag von 240,— DM (Anm.: 6)			
3.3	Werbungskosten-Pauschbetrag von 564,— DM, bei Renten: 200,— DM			
3.4	auf der Lohnsteuerkarte über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus als Freibetrag eingetragene Werbungskosten:			
3.5	über den zu Nr. 3.3 angegebenen Freibetrag hinaus im Lohnsteuerjahresausgleich für 19..... anerkannte Werbungskosten:			
3.6	Summe von Nrn. 2–3.5:			
3.7	Zwischensumme (Nr. 1.6 abzüglich Nr. 3.6):			
4	In den zu Nrn. 3.4 u. 3.5 angegebenen Beträgen sind Werbungskosten nach §§ 7 b und 54 EStG enthalten, die die Absetzung nach § 7 EStG in folgender Höhe übersteigen (Anm.: 7):			
5	Anzurechnendes Jahreseinkommen (Nr. 3.7 + Nr. 4)			

- 6 Im Laufe dieses Kalenderjahres, zumindest innerhalb der nächsten 6 Monate sind – keine *) – die auf dem Beiblatt angegebenen *) – Veränderungen meines Einkommens zu erwarten.

Zur Einkommensteuererklärung (Anm.: 8):

- 7.1 Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt. In den angegebenen Kalenderjahren habe ich außer den unter 1.1–1.53 angegebenen Einnahmen keine Einkünfte gehabt, die insgesamt den Betrag von 800,– DM übersteigen.
- 7.2 Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt. Bei der letzten Veranlagung für das Kalenderjahr 19..... wurden im Einkommensteuerbescheid – außer den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von DM und aus Renten von DM – folgende Einkünfte festgestellt:

Einkünfte aus DM

Einkünfte aus DM

Einkünfte aus DM

Die sonstigen Einkünfte haben sich bisher nicht verändert/gemäß den beigefügten Anlagen um DM erhöht/verringert und

werden sich im laufenden Jahr nicht verändern/

werden sich im laufenden Jahr gemäß den beigefügten Anlagen erhöhen/verringern um DM

- 8 Zu meinem Haushalt gehören heute bzw. alsbald nach Bezug der Wohnung folgende Angehörige:

Name, Vorname	Geburts-Datum	Ehegatte/ Angehörige	Beruf	Datum der Aufnahme in den Haushalt
8.1				
8.2				
8.3				
8.4				
8.5				
8.6				

(Weitere Angehörige ggfs. auf besonderem Beiblatt angeben)

Ich bestätige ausdrücklich, daß die unter Nr. angegebenen Personen keine eigenen Einkünfte haben und auch in absehbarer Zeit nicht haben werden. Für die übrigen Personen sind die notwendigen Einkommenserklärungen beigefügt*).

- 9 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als mittelbare Falschbeurkundungen nach §§ 271, 272 StGB, u. U. als Betrug nach § 263 StGB verfolgt und bestraft werden können. Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn wesentliche Veränderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse nach Stellung des Antrages eintreten oder zu erwarten sind.
- 10 Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Wohnungsuchenden)

- 11 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1.1–3.1 (ohne Nr. 1.3) wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber)

- 12 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3.4, 3.5 und 4 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

- 1 Das Gesamteinkommen des Wohnungsuchenden und seiner Angehörigen darf gemäß § 25 II. WoBauG folgende Einkommensgrenze nicht übersteigen:
- | | |
|--|--------------|
| 1.1 Grundbetrag für den Wohnungsuchenden | 18.000,00 DM |
| 1.2 zuzüglich 9.000,— DM für den/die 1. Angehörige(n) | DM |
| 1.3 zuzüglich je 4.200,— DM für weitere zum Haushalt des Wohnungsuchenden rechnende Angehörige | DM |
| 1.4 zuzüglich 4.800,— DM für junge Eheleute | DM |
| 1.5 zuzüglich je 4.200,— DM für Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte | DM |
| 1.6 Einkommensgrenze: | <u>DM</u> |
- 2 Das anzurechnende, nachhaltige Gesamteinkommen wird nach Prüfung der Einkommenserklärungen wie folgt festgestellt:
- | | |
|------------------|----|
| Wohnungsuchender | DM |
| Angehöriger 8.1 | DM |
| Angehöriger 8.2 | DM |
| Angehöriger 8.3 | DM |
| Angehöriger 8.4 | DM |
| Angehöriger 8.5 | DM |
| Angehöriger 8.6 | DM |
-
- 3 Die Einkommensgrenze wird — nicht — überschritten um DM
 Die Überschreitung beträgt %.
- Die Einkommensgrenze wird — nicht — unterschritten um DM
 Die Unterschreitung beträgt %.
- 4 Die Voraussetzungen zum Bezug / zur Förderung einer für den Personenkreis zweckgebundenen Wohnung werden erfüllt.
- 5 **Abschlußverfügung:**

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift)

Erläuterungen

Die nach dem I. und II. Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind das Einkommen des Wohnungsuchenden und die Einkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammen zu rechnen. Aus diesem Grunde müssen die zuständigen Behörden von dem Wohnungsuchenden und seinen Angehörigen die Abgabe der Einkommenserklärungen verlangen.

Bei der Ausfüllung wird um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:

Anmerkung 1

Nach den Vorschriften des II. Wohnungsbaugesetzes ist der Einkommensprüfung grundsätzlich das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, d. h. das Einkommen im Kalenderjahr vor Antragstellung. Jedoch ist das Einkommen des laufenden Jahres oder das 12fache der Einkünfte des letzten Monats maßgebend, wenn das Einkommen des laufenden Jahres der Entscheidung über den Antrag voraussichtlich auf die Dauer höher oder niedriger als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres sein wird. Unter Nummern 1.1 bis 1.5 ist in Spalte 1 das Einkommen des Kalenderjahres vor Antragstellung, in Spalte 2 das Einkommen der schon vergangenen Monate des Kalenderjahres der Antragstellung sowie in Spalte 3 das Einkommen des letzten Monats vor Antragstellung einzutragen.

Anmerkung 2

Anzugeben sind jeweils die vollen Bruttoeinnahmen einschl. der Überstundenvergütungen aus dem jetzigen Dienstverhältnis und aus früheren Dienstleistungen. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 25% dieser Bezüge, höchstens jährlich 2400 DM, steuerfrei bleibt. Einmalige Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. sind gesondert unter Nrn. 1.51 bis 1.53 auszuweisen.

Anmerkung 3

Anzugeben ist der volle Betrag steuerpflichtiger Renten, auch wenn die Steuer nach § 22 Nr. 1 Buchst. a) EStG nur vom Ertragsanteil berechnet wird und die Rente deshalb fast steuerfrei ist. Zu diesen Renten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen.

Anmerkung 4

Die steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Nrn. 1.1, 1.2 und 1.5) abzuziehen, mit Ausnahme der Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie der steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen. Von den hiernach absetzbaren, steuerfreien Einkünften können in den angegebenen Bruttoeinnahmen folgende Beträge enthalten sein, die hier unter Nr. 2 anzugeben sind:

- a) Bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Vollzugspolizei sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung und Beköstigungszuschüsse.
- b) Bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes.
- c) Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis.
- d) Aufwandsentschädigungen für öffentliche Bedienstete nach näherer Angabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

e) Heiratsbeihilfen bis zu 700,- DM und Geburtsbeihilfen bis zu 500,- DM, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden.

f) Andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind.

g) Der Weihnachtsfreibetrag von 100,- DM.

h) Gesetzliche und tarifliche Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34a Einkommensteuergesetz).

i) Die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die bei vermögenswirksamen Leistungen nach § 12 des 3. Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird.

Anmerkung 5

Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Beträgen zu Nr. 1.6 enthalten. In Nr. 3.1 sind daher die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den Nrn. 1.1 und 1.2 angegebenen lohnsteuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Derartige Kinderzulagen können vor allem enthalten sein in den lohnsteuerpflichtigen Einkünften der Beamten, Richter und Soldaten, Arbeitnehmer des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner der Arbeitnehmer der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, ferner der Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen. Zu dem Kinderzuschlag gehört nicht die Erhöhung des Ortszuschlages, die mit Rücksicht auf die Zuschlagsberechtigten Kinder gewährt wird.

Anmerkung 6

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist für die steuerliche Berechnung ein Betrag von 240,- DM abzuziehen. Dieser Arbeitnehmerfreibetrag ist auch bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung oder Förderung maßgebenden Jahreseinkommens abzusetzen.

Anmerkung 7

Nach §§ 7 b und 54 EStG können unter bestimmten Voraussetzungen erhöhte Absetzungen für neu errichtete Wohngebäude als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Diese erhöhten Absetzungen dürfen bei der Ermittlung des maßgeblichen Jahreseinkommens nicht abgezogen werden, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung (§ 7 EStG) übersteigen. Dieser Teil der erhöhten Absetzungen, der in den vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten enthalten ist, ist deshalb unter Nr. 4 anzugeben.

Anmerkung 8

Unter Nr. 7 hat der Antragsteller anzugeben, ob er zur Einkommensteuer veranlagt wird (Nr. 7.2) oder ob er nicht veranlagt wird (Nr. 7.1). Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Wird der Antragsteller nicht zur Einkommensteuer veranlagt (Nr. 7.1), brauchen Einkünfte aus anderen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) nicht angegeben zu werden, wenn sie den Betrag von 800,- DM im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Wird der Antragsteller zur Einkommensteuer veranlagt (Nr. 7.2), sind die Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten aus dem letzten Einkommensteuerbescheid anzugeben. Ist bei den einzelnen Einkunftsarten ein Verlust entstanden, so darf dieser nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

Zu Nr. 8.
der Einkommenserklärung des
Wohnungsuchenden:

Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau

von solchen **Angehörigen** mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Bitte Erläuterungen beachten)

Name und Vorname Ich		Geburtsdatum
Beruf	Wohnung	Nr. der Lohnsteuerkarte

hatte folgende Bruttoeinnahmen einschließlich Überstundenvergütungen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Anm. 1) im:

[illegible]

- 1.1 Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge (auch Sachbezüge u. Vorteile) aus dem Dienstverhältnis (ohne Nrn. 1.51–1.53) (Anm.: 2)
- 1.2 Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (ohne Nrn. 1.51–1.53) (Anm.: 2)
- 1.3 Renten (Anm.: 3)
- 1.4 Zwischensumme (Nrn. 1.1 + 1.2 + 1.3)
- 1.41 **Monatsbetrag:**
- 1.42 **Jahresbetrag:**
- 1.5 Außerdem erhalte ich
- 1.51 Urlaubsgeld
- 1.52 Weihnachtsgeld
- 1.53 13. Monatsgehalt u. a.
- 1.6 **Die Bruttoeinnahmen betragen insgesamt:**
(Zwischensumme Nr. 1.42–1.53)
- 2 Darin sind steuerfreie Einnahmen (Jahresbetrag) enthalten (Anm. 4):
- 2.1 Weihnachtsfreibetrag von 100 DM
- 2.2 Sonstige steuerfreie Einnahmen
- 3 Von den Beträgen Nrn. 1.1, 1.2 und 1.5 sind außerdem abzusetzen (Jahresbetrag):
- 3.1 gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (Anm.: 5):
- 3.2 Arbeitnehmer-Freibetrag von 240,— DM (Anm.: 6)
- 3.3 Werbungskosten-Pauschbetrag von 564,— DM, bei Renten: 200,— DM
- 3.4 auf der Lohnsteuerkarte über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus als Freibetrag eingetragene Werbungskosten:
- 3.5 über den zu Nr. 3.3 angegebenen Freibetrag hinaus im Lohnsteuerjahresausgleich für 19..... anerkannte Werbungskosten:
- 3.6 Summe von Nrn. 2–3.5:
- 3.7 **Zwischensumme (Nr. 1.6 abzüglich Nr. 3.6):**
- 4 In den zu Nrn. 3.4 u. 3.5 angegebenen Beträgen sind Werbungskosten nach §§ 7 b und 54 EStG enthalten, die die Absetzung nach § 7 EStG in folgender Höhe übersteigen (Anm.: 7):
- 5 **Anzurechnendes Jahreseinkommen (Nr. 3.7 + Nr. 4)**

- 6 Im Laufe dieses Kalenderjahres, zumindest innerhalb der nächsten 6 Monate sind – keine¹⁾ – die auf dem Beiblatt angegebenen¹⁾ – Veränderungen meines Einkommens zu erwarten.

Zur Einkommensteuerveranlagung (Anm. 8):

- 7.1 Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt. In den angegebenen Kalenderjahren habe ich außer den unter Nr. 1.1–1.53 angegebenen Einnahmen keine Einkünfte gehabt, die insgesamt den Betrag von 800 DM übersteigen.
- 7.2 Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt. Bei der letzten Veranlagung für das Kalenderjahr 19..... wurden im Einkommensteuerbescheid – außer den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von DM und aus Renten von DM – folgende Einkünfte festgestellt:
- Einkünfte aus DM
- Einkünfte aus DM
- Einkünfte aus DM
- Die sonstigen Einkünfte haben sich bisher nicht verändert/gemäß den beigefügten Anlagen um DM erhöht/verringert und werden sich im laufenden Jahr nicht verändern/
werden sich im laufenden Jahr gemäß den beigefügten Anlagen erhöhen/verringern um DM
- 8 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als mittelbare Falschbeurkundungen nach §§ 271, 272 StGB, u. U. als Betrug nach § 263 StGB verfolgt und bestraft werden können. Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn wesentliche Veränderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse nach Stellung des Antrages eintreten oder zu erwarten sind.
- 9 Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Ehegatten/Angehörigen *)

- 10 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1.1–3.1 wird bestätigt.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Arbeitgeber)

- 11 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3.4, 3.5 und 4 wird bestätigt.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Finanzamt)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Die nach dem I. und II. Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind das Einkommen des Wohnungsuchenden und die Einkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammen zu rechnen. Aus diesem Grunde müssen die zuständigen Behörden von dem Wohnungsuchenden und seinen Angehörigen die Abgabe der Einkommenserklärungen verlangen.

Bei der Ausfüllung wird um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:

Anmerkung 1

Nach den Vorschriften des II. Wohnungsbaugesetzes ist der Einkommensprüfung grundsätzlich das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, d. h. das Einkommen im Kalenderjahr vor Antragstellung. Jedoch ist das Einkommen des laufenden Jahres oder das 12fache der Einkünfte des letzten Monats maßgebend, wenn das Einkommen des laufenden Jahres der Entscheidung über den Antrag voraussichtlich auf die Dauer höher oder niedriger als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres sein wird. Unter Nummern 1.1 bis 1.5 ist in Spalte 1 das Einkommen des Kalenderjahres vor Antragstellung, in Spalte 2 das Einkommen der schon vergangenen Monate des Kalenderjahres der Antragstellung sowie in Spalte 3 das Einkommen des letzten Monats vor Antragstellung einzutragen.

Anmerkung 2

Anzugeben sind jeweils die vollen Bruttoeinnahmen einschl. der Überstundenvergütungen aus dem jetzigen Dienstverhältnis und aus früheren Dienstleistungen. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 25 % dieser Bezüge, höchstens jährlich 2400 DM, steuerfrei bleibt. Einmalige Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. sind gesondert unter Nrn. 1.51 bis 1.53 auszuweisen.

Anmerkung 3

Anzugeben ist der volle Betrag steuerpflichtiger Renten, auch wenn die Steuer nach § 22 Nr. 1 Buchst. a) EStG nur vom Ertragsanteil berechnet wird und die Rente deshalb fast steuerfrei ist. Zu diesen Renten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen.

Anmerkung 4

Die steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Nrn. 1.1, 1.2 und 1.5) abzuziehen, mit Ausnahme der Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie der steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen. Von den hiernach absetzbaren, steuerfreien Einkünften können in den angegebenen Bruttoeinnahmen folgende Beträge enthalten sein, die hier unter Nr. 2 anzugeben sind:

- a) Bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Vollzugspolizei sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung und Beköstigungszuschüsse.
- b) Bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes.
- c) Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis.
- d) Aufwandsentschädigungen für öffentliche Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

- e) Heiratsbeihilfen bis zu 700,- DM und Geburtsbeihilfen bis zu 500,- DM, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden.
- f) Andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind.
- g) Der Weihnachtsfreibetrag von 100,- DM.
- h) Gesetzliche und tarifliche Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34a Einkommensteuergesetz).
- i) Die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die bei vermögenswirksamen Leistungen nach § 12 des 3. Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird.

Anmerkung 5

Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Beträgen zu Nr. 1.6 enthalten. In Nr. 3.1 sind daher die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den Nrn. 1.1 und 1.2 angegebenen lohnsteuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Derartige Kinderzulagen können vor allem enthalten sein in den lohnsteuerpflichtigen Einkünften der Beamten, Richter und Soldaten, Arbeitnehmer des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner der Arbeitnehmer der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, ferner der Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen. Zu dem Kinderzuschlag gehört nicht die Erhöhung des Ortszuschlages, die mit Rücksicht auf die zuschlagsberechtigten Kinder gewährt wird.

Anmerkung 6

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist für die steuerliche Berechnung ein Betrag von 240,- DM abzuziehen. Dieser Arbeitnehmerfreibetrag ist auch bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung oder Förderung maßgebenden Jahreseinkommens abzusetzen.

Anmerkung 7

Nach §§ 7 b und 54 EStG können unter bestimmten Voraussetzungen erhöhte Absetzungen für neu errichtete Wohngebäude als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Diese erhöhten Absetzungen dürfen bei der Ermittlung des maßgeblichen Jahreseinkommens nicht abgezogen werden, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung (§ 7 EStG) übersteigen. Dieser Teil der erhöhten Absetzungen, der in den vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten enthalten ist, ist deshalb unter Nr. 4 anzugeben.

Anmerkung 8

Unter Nr. 7 hat der Antragsteller anzugeben, ob er zur Einkommensteuer veranlagt wird (Nr. 7.2) oder ob er nicht veranlagt wird (Nr. 7.1). Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Wird der Antragsteller nicht zur Einkommensteuer veranlagt (Nr. 7.1), brauchen Einkünfte aus anderen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) nicht angegeben zu werden, wenn sie den Betrag von 800,- DM im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Wird der Antragsteller zur Einkommensteuer veranlagt (Nr. 7.2), sind die Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten aus dem letzten Einkommensteuerbescheid anzugeben. Ist bei den einzelnen Einkunftsarten ein Verlust entstanden, so darf dieser nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

Anlage 2 a

Die stark umrandeten Felder werden von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt.

Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau

von Wohnungsuchenden, die zur Einkommensteuer veranlagt werden. (Bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten)

1	Name und Vorname des Wohnungsuchenden		Geburtsdatum
	Ich,		
	Beruf	Wohnung	Steuer-Nummer

[illegible]

- | | | | |
|-----|---|--|--|
| 1 | hatte – gemeinsam mit meinem Ehegatten *) – folgenden Gesamtbetrag der Einkünfte (Anm. 1): | | |
| 2 | Von dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu Nr. 1 sind abzusetzen: | | |
| 2.1 | gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge in Höhe von (Anm. 2): | | |
| 2.2 | Zwischensumme: | | |
| 3 | Dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu Nr. 1 sind hinzuzurechnen: | | |
| 3.1 | Sonderabschreibungen nach §§ 7 a bis 7 e und 54 EStG, die die Absetzung nach § 7 EStG in folgender Höhe übersteigen (Anm. 3): | | |
| 3.2 | der Teilbetrag von Versorgungsbezügen, der nach § 19 Abs. 3 EStG steuerfrei geblieben ist (Anm. 4): | | |
| 3.3 | der Teilbetrag der Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a) EStG, der bei der Besteuerung nicht berücksichtigt wurde (Anm. 5): | | |
| 3.4 | Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie steuerfreie Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen im Betrag von: | | |
| 3.5 | Zwischensumme der Beträge zu Nrn. 3.1 bis 3.4: | | |
| 4 | Anzurechnendes Jahreseinkommen: (Nr. 2.2 + Nr. 3.5) | | |
| 5 | Meine/Unsere Einkünfte im laufenden Kalenderjahr haben sich gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr nicht verändert gemäß den beigegeführten Anlagen um DM erhöht/verringert *). | | |
| 6 | Im Laufe dieses Kalenderjahres, zumindest innerhalb der nächsten 6 Monate sind – keine *) – die auf dem Beiblatt angegebenen *) – Veränderungen meines/unseres *) Einkommens zu erwarten. | | |
| 7 | Ich/Wir ermächtige(n) das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine/unseren *) Einkommensverhältnisse zu erteilen. | | |

- 8 Zu meinem Haushalt gehören heute bzw. alsbald nach Bezug der Wohnung folgende Angehörige:

Name, Vorname	Geburts-Datum	Ehegatte/ Angehörige	Beruf	Datum der Aufnahme in den Haushalt
8.1				
8.2				
8.3				
8.4				
8.5				
8.6				

(Weitere Angehörige ggfs. auf besonderem Beiblatt angeben)

Ich bestätige ausdrücklich, daß die unter Nr. angegebenen Personen keine eigenen Einkünfte haben und auch in absehbarer Zeit nicht haben werden *).

Für die übrigen Personen sind die notwendigen Einkommenserklärungen beigelegt *).

- 9 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als mittelbare Falschbeurkundungen nach §§ 271, 272 StGB, u. U. als Betrug nach § 263 StGB verfolgt und bestraft werden können.

Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn wesentliche Veränderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse nach Stellung des Antrages eintreten oder zu erwarten sind.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Wohnungsuchenden)

.....
(Unterschrift des Ehegatten)

- 10 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 3.4 wird bestätigt.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Finanzamt)

*) Nichtzutreffendes streichen

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

- 1 Das Gesamteinkommen des Wohnungsuchenden und seiner Angehörigen darf gemäß § 25 II, WoBauG folgende Einkommensgrenze nicht übersteigen:
- | | | |
|--|-----------------|----|
| 1.1 Grundbetrag für den Wohnungsuchenden | 18.000,00 | DM |
| 1.2 zuzüglich 9.000 DM für den/die 1. Angehörige(n) | | DM |
| 1.3 zuzüglich je 4.200 DM für weitere zum Haushalt des Wohnungsuchenden rechnende Angehörige | | DM |
| 1.4 zuzüglich 4.800 DM für junge Eheleute | | DM |
| 1.5 zuzüglich je 4.200 DM für Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte | | DM |
| 1.6 Einkommensgrenze: | | DM |
- 2 Das anzurechnende, nachhaltige Gesamteinkommen wird nach Prüfung der Einkommenserklärungen wie folgt festgestellt:
- | | | |
|------------------|-------|----|
| Wohnungsuchender | | DM |
| Angehöriger 8.1 | | DM |
| Angehöriger 8.2 | | DM |
| Angehöriger 8.3 | | DM |
| Angehöriger 8.4 | | DM |
| Angehöriger 8.5 | | DM |
| Angehöriger 8.6 | | DM |
| | | DM |
- 3 Die Einkommensgrenze wird – nicht – überschritten um *) DM
 Die Überschreitung beträgt %.
- Die Einkommensgrenze wird – nicht – unterschritten um *) DM
 Die Unterschreitung beträgt %.
- 4 Die Voraussetzungen zum Bezug/zur Förderung *) einer für den Personenkreis zweckgebundenen Wohnung werden erfüllt.
- 5 **Abschlußverfügung:**

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Erläuterungen

Die nach dem I. und II. Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind das Einkommen des Wohnungsuchenden und die Einkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammen zu rechnen. Aus diesem Grunde müssen die zuständigen Behörden von dem Wohnungsuchenden und seinen Angehörigen die Abgabe der Einkommenserklärungen verlangen.

Bei der Ausfüllung wird um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:

Anmerkung 1

Nach den Vorschriften des II. Wohnungsbaugesetzes ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres festzustellen, das der Antragstellung vorangegangen ist.¹ Falls der Einkommenssteuerbescheid für dieses Jahr bereits vorliegt, sind die Angaben dieses Bescheides in Spalte 2 einzutragen; die Ausfüllung der Spalte 1 erübrigt sich. Falls der Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt, sind in Spalte 1 die Angaben des Steuerbescheides für das Kalenderjahr der letzten Veranlagung einzutragen und in Spalte 2 die Beträge für das vergangene Kalenderjahr (z. B. aufgrund der Einkommenssteuer-Erklärung) anzugeben. Außerdem ist das voraussichtliche Einkommen des laufenden Jahres bei Nummer 5 mitzuteilen.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte bildet die Summe der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten.

Einkünfte sind danach

der Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit und

der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG.

Bei der Feststellung des nach dem II. WoBauG anzurechnenden Einkommens dürfen Verluste aus einzelnen Einkunftsarten nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Ist der darin ausgewiesene Betrag durch den (steuerrechtlich zulässigen) Ausgleich mit Verlusten bei einzelnen Einkunftsarten gebildet worden, so ist dem ausgewiesenen Gesamtbetrag der Einkünfte der Betrag des Verlustes hinzuzurechnen; der sich dann ergebende Betrag ist in Nr. 1 des Formblattes einzutragen.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt, ist das zusammen gerechnete Einkommen beider Ehegatten anzugeben. Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, hat der Wohnungsuchende nur sein Einkommen anzugeben und der Ehegatte eine eigene Erklärung mit Formblatt 1b oder 2b abzugeben.

Anmerkung 2

Da das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung steuerfrei ist (§ 3 Nr. 24 EStG), sind etwaige Kindergeldbeträge nicht in den zu Nr. 1 mitgeteilten steuerpflichtigen Einkünften erfaßt. In Nr. 2 sind deshalb nur die steuerpflichtigen gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge anzugeben, die in dem Betrag zu Nr. 1 enthalten sind. Zu dem Kinderzuschlag gehört nicht die Erhöhung des Ortszuschlages, die mit Rücksicht auf die zuschlagsberechtigten Kinder gewährt wird.

Anmerkung 3

Die §§ 7a bis 7e und 54 EStG regeln folgende Steuervergünstigungen:

(§§ 7a und 7e) zusätzliche Absetzungen für gewisse abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude; bei Steuerpflichtigen, die Vertriebene oder Flüchtlinge oder politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sind,

(§§ 7b und 54) erhöhte Absetzungen für neuerrichtete Wohngebäude,

(§ 7c) Absetzungen für Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaues gegeben wurden.

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG ist nur insoweit hinzuzurechnen, als sie die normale Abschreibung nach § 7 EStG übersteigt; auch dieser Betrag ist nur insoweit hinzuzurechnen, als er höher ist als ein etwaiger Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Anmerkung 4

Nach § 19 Abs. 3 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 25 v. H., höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 2400,— DM, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die 1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder 2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.

Anmerkung 5

§ 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 6 anzugeben.

Die stark umrandeten Felder werden von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt.

107

Anlage 2 b

zu Nr. 8.
der Einkommenserklärung des
Wohnungsuchenden

Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau

von Angehörigen/Ehegatten, die zur Einkommensteuer veranlagt werden
(Bitte Erläuterungen beachten)

1	Name und Vorname des Angehörigen Ich,		Geburtsdatum
	Beruf	Wohnung	Steuer-Nummer

- hatte folgenden Gesamtbetrag der Einkünfte (Anm. 1):
- 2 Von dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu Nr. 1 sind abzusetzen:
- 2.1 gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge in Höhe von (Anm. 2):
- 2.2 Zwischensumme:
- 3 Dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu Nr. 1 sind hinzuzurechnen:
- 3.1 Sonderabschreibungen nach §§ 7 a bis 7 e und 54 EStG, die die Absetzung nach § 7 EStG in folgender Höhe übersteigen (Anm. 3):
- 3.2 der Teilbetrag von Versorgungsbezügen, der nach § 19 Abs. 3 EStG steuerfrei geblieben ist (Anm. 4):
- 3.3 der Teilbetrag der Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchst. a) EStG, der bei der Besteuerung nicht berücksichtigt wurde (Anm. 5):
- 3.4 Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie steuerfreie Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen im Betrag von:
- 3.5 Zwischensumme der Beträge zu Nrn. 3.1 bis 3.4:
- 4 **Anzurechnendes Jahreseinkommen (Nr. 2.2 + Nr. 3.5)**

Im Kalenderjahr 19..... lt. Einkommensteuer- bescheid	Im vergangenen Kalenderjahr 19.....
DM	DM
1	2

- 5 Meine Einkünfte im laufenden Kalenderjahr haben sich gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr nicht verändert / gemäß den beigefügten Anlagen um DM erhöht/verringert *).
- 6 Im Laufe dieses Kalenderjahres, zumindest innerhalb der nächsten 6 Monate sind – keine *) – die auf dem Beiblatt angegebenen *) – Veränderungen meines Einkommens zu erwarten.
- 7 Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.
- 8 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als mittelbare Falschbeurkundung nach §§ 271, 272 StGB, u. U. als Betrug nach § 263 StGB verfolgt und bestraft werden können. Ich verpflichte mich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn wesentliche Veränderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse nach Stellung des Antrages eintreten oder zu erwarten sind.

..... (Ort und Datum)	 (Unterschrift des Ehegatten/Angehörigen)
9 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 3.4 wird bestätigt.	
..... (Ort und Datum)	 (Finanzamt)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Erläuterungen

Die nach dem I. und II. Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind das Einkommen des Wohnungsuchenden und die Einkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammen zu rechnen. Aus diesem Grunde müssen die zuständigen Behörden von dem Wohnungsuchenden und seinen Angehörigen die Abgabe der Einkommenserklärungen verlangen.

Bei der Ausfüllung wird um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:

Anmerkung 1

Nach den Vorschriften des II. Wohnungsbaugesetzes ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres festzustellen, das der Antragstellung vorangegangen ist. Falls der Einkommenssteuerbescheid für dieses Jahr bereits vorliegt, sind die Angaben dieses Bescheides in Spalte 2 einzutragen; die Ausfüllung der Spalte 1 erübrigt sich. Falls der Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt, sind in Spalte 1 die Angaben des Steuerbescheides für das Kalenderjahr der letzten Veranlagung einzutragen und in Spalte 2 die Beträge für das vergangene Kalenderjahr (z. B. aufgrund der Einkommenssteuer-Erklärung) anzugeben. Außerdem ist das voraussichtliche Einkommen des laufenden Jahres bei Nummer 5 mitzuteilen.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte bildet die Summe der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten.

Einkünfte sind danach

der Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit und

der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG.

Bei der Feststellung des nach dem II. WoBauG anzurechnenden Einkommens dürfen Verluste aus einzelnen Einkunftsarten nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Ist der darin ausgewiesene Betrag durch den (steuerrechtlich zulässigen) Ausgleich mit Verlusten bei einzelnen Einkunftsarten gebildet worden, so ist dem ausgewiesenen Gesamtbetrag der Einkünfte der Betrag des Verlustes hinzuzurechnen; der sich dann ergebende Betrag ist in Nr. 1 des Formblattes einzutragen.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt, ist das zusammen gerechnete Einkommen beider Ehegatten anzugeben. Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, hat der Wohnungsuchende nur sein Einkommen anzugeben und der Ehegatte eine eigene Erklärung mit Formblatt 1b oder 2b abzugeben.

Anmerkung 2

Da das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung steuerfrei ist (§ 3 Nr. 24 EStG), sind etwaige Kindergeldbeträge nicht in den zu Nr. 1 mitgeteilten steuerpflichtigen Einkünften erfaßt. In Nr. 2 sind deshalb nur die steuerpflichtigen gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge anzugeben, die in dem Betrag zu Nr. 1 enthalten sind. Zu dem Kinderzuschlag gehört nicht die Erhöhung des Ortszuschlages, die mit Rücksicht auf die zuschlagsberechtigten Kinder gewährt wird.

Anmerkung 3

Die §§ 7a bis 7e und 54 EStG regeln folgende Steuervergünstigungen:

(§§ 7a und 7e) zusätzliche Absetzungen für gewisse abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude; bei Steuerpflichtigen, die Vertriebene oder Flüchtlinge oder politisch, rassisch oder religiös Verfolgte sind,

(§§ 7b und 54) erhöhte Absetzungen für neuerrichtete Wohngebäude,

(§ 7c) Absetzungen für Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaues gegeben wurden.

Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG ist nur insoweit hinzuzurechnen, als sie die normale Abschreibung nach § 7 EStG übersteigt; auch dieser Betrag ist nur insoweit hinzuzurechnen, als er höher ist als ein etwaiger Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Anmerkung 4

Nach § 19 Abs. 3 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 25 v. H., höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 2400,— DM, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die 1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder 2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.

Anmerkung 5

§ 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 6 anzugeben.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 12. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 1. 1974

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 1. 1974 – II 1 – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
34849	Tarifvertrag über die Erhöhung des Weihnachtsgeldes für alle Arbeitnehmer im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973	Weihnachten 1973	1977/59
34850	Sechster Tarifvertrag vom 19. 9. 1973 zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 31. 3. 1965	1. 10. 1973	4357/33
34851	Tarifvertrag über eine einmalige Zuwendung an Tarifangestellte und Auszubildende im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	Juli 1973	4402/47
34852	Tarifvertrag über die Erhöhung des Weihnachtsgeldes für Tarifangestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	Weihnachten 1973	4402/48
34853	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Grube Ramsbeck der „Sachtleben“ Bergbau GmbH vom 8. 10. 1973	1. 10. 1973	4843/4
34854	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Grube Ramsbeck der „Sachtleben“ Bergbau GmbH vom 8. 10. 1973	1. 10. 1973	4859/3
34855	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 10. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie).	1. 10. 1973	5114
34856	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1973	5114/1
34857	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV.	1. 10. 1973	5114/2
34858	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 9. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie).	1. 1. 1974	5114/3
34859	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1974	5114/4
34860	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1974	5114/5
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
34861	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Steinzeugindustrie im Landesteil Nordrhein vom 28. 5. 1973	1. 6. 1973	4638/8
34862	Tarifvertrag über die Prämiengrundlöhne der Firma AGROB Aktiengesellschaft, Königsdorf und Porz, zu vorstehendem Tarifvertrag	1. 6. 1973	4638/9
34863	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Cremer und Breuer GmbH, Frechen, vom 4. 6. 1973	1. 6. 1973	4638/10
34864	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende des Betriebes Castrop-Rauxel der Firma Gebr. Knauf, Westdeutsche Gipswerke – Geltung der Tarifverträge für die Kalkindustrie im Aachener Bezirk mit Ausnahmen – vom 23. 10. 1973	23. 10. 1973	4679/57
34865	Tarifvertrag über eine Jahresabschlußzahlung an alle Arbeitnehmer und Auszubildende des Betriebes Castrop-Rauxel der Firma Gebr. Knauf, Westdeutsche Gipswerke, vom 23. 10. 1973	23. 10. 1973	4679/58
34866	Tarifvertrag über eine Jahresleistung an alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Hugo Wagener & Sohn KG, Betrieb für Flachglasveredelung und Spiegelbelegerei, Hösel, vom 28. 9. 1973	1. 1. 1973	4822/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34867	Tarifvertrag über Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Firma Hugo Wagener & Sohn KG, Betrieb für Flachglasveredelung und Spiegelbelegerei, Hösel, vom 28. 9. 1973	1. 10. 1973	4822/7
34868	Tarifvertrag vom 6. 9. 1973 zur Änderung der §§ 3 bis 9 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet vom 10. 6. 1970	1. 1. 1974	4844/31
34869	Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und in Hessen vom 12. 9. 1973	1. 10. 1973	4844/32
34870	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und in Hessen vom 12. 9. 1973	1. 1. 1974	4844/33
34871	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und in Hessen vom 12. 9. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1973 1. 11. 1973	4945/23
34872	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1974	4945/24
34873	Tarifvertrag vom 1. 10. 1973 zur Einfügung einer Ziff. 129a des Rahmentarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden im Bundesgebiet vom 1. 7. 1973 (abgeschlossen mit der IG Chemie – Papier – Keramik)	1. 10. 1973	5100/5
34874	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der IG Bau – Steine – Erden	1. 10. 1973	5100/6
34875	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie	1. 10. 1973	5100/7
34876	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1973	5100/8
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
34877	Lohnabkommen für Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 12. 1973	4770/106
34878	Abkommen über Zuschläge für Arbeiter und Angestellte der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 1. 1974	4770/107
34879	Abkommen über Prämien- und Festlohnarbeit für Arbeiter in der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 12. 1973	4770/108
34880	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 12. 1973	4850/41
34881	Gehaltsabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 12. 1973	4850/42
34882	Abkommen über Zuschläge für Angestellte der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1974	4850/43
34883	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1973 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 12. 1973	4899/20
34884	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 12. 1973	4899/21
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
34885	Lohntarifvertrag mit Arbeitszeit-, Weihnachtsgeld- und Urlaubsgeldregelung für Arbeiter und Auszubildende in allen Betrieben der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 10. 1973	1. 10. 1973	2916/23
34886	Gehaltstarifvertrag mit Arbeitszeit-, Weihnachtsgeld- und Urlaubsgeldregelung für Angestellte und Auszubildende in den Betrieben der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 10. 1973	1. 10. 1973	4507/7
34887	Lohntarifvertrag mit Urlaubs- und Weihnachtsgeldregelung für Arbeiter für die Zentrale und alle Betriebe der BP Benzin und Petroleum Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 6. 9. 1973	1. 10. 1973	4521/15
34888	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 10. 1973	4521/16

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
34889	Gehaltstarifvertrag und Regelung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes für Angestellte der Zentrale der Raffinerien des Vertriebsbereiches und des Forschungszentrums der ESSO AG im Bundesgebiet vom 15. 8. 1973.	1. 10. 1973	4881/19
34890	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Gustav Emde KG, Wuppertal-Barmen vom 26. 4. 1973	1. 4. 1973	5060/30
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
34891	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion im Bundesgebiet vom 4. 9. 1973	1. 10. 1973	4089/19
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
34892	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 6. 9. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1974	4560/50
34893	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Gerro Karton GmbH, Hilden, vom 20. 9. 1973. . . .	1. 10. 1973	4808/7
34894	Tarifvertrag über die Festlegung der Zeitlöhne für Arbeiter und der Vergütungen für Auszubildende der Firma Niederrheinische Papier- und Kartonfabrik GmbH, Neuss, vom 14. 9. 1973	1. 9. 1973	4832/33
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
34895	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Hülsebeck KG, Apotheken-Einrichtungen, Oberhausen – Geltung der Tarifverträge für die Holzindustrie und das Holzverarbeitende Handwerk – vom 5. 10. 1973	1. 10. 1973	4740/102
34896	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Haus und Boden, Möbelwerk Niederrhein GmbH & Co. KG, Homberg – Geltung der Tarifverträge für das Baugewerbe – vom 7. 11. 1973	1. 10. 1973 1. 1. 1974	5116
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
34897	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Niederrheinische Geflügelgesellschaft mbH & Co. KG, Kerken-Nieukerk vom 12. 11. 1973	1. 12. 1973	4347/5
34898	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeiter und Auszubildende wie vor	1. 1. 1974	4347/6
34899	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Ölindustrie am linken Niederrhein und von 3 Betrieben in Neuss vom 15. 11. 1973	1. 12. 1973	4542/26
34900	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung an alle Mitarbeiter und Auszubildende der Firmen Brinkmann AG und Muratti Berlin GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 11. 1973	1. 1. 1973	4738/10
34901	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für alle Arbeitnehmer der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 11. 1973	1. 1. 1973	4741/5
34902	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung an alle Arbeitnehmer der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 11. 1973 . .	1. 1. 1973	4769/6
34903	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung an alle Mitarbeiter der Firma BAT Cigarettenfabriken im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 9. 1973 zur Einfügung eines § 2a in den Manteltarifvertrag vom 15. 10. 1969	November 1973	4786/5
34904	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung an alle Arbeitnehmer der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 19. 9. 1973	Dezember 1973	4788/8
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
34905	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet außer Bremen, Niedersachsen und Saarland vom 24. 5. 1973	1. 5. 1973	3170/149
34906	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Industrie- und Handelskammerbezirken Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 12. 9. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1973	3493/50

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
34907	Tarifvertrag über Vergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor	1. 10. 1973	3493/51
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
34908	Lohntarifvertrag für Arbeiter des raumausstattenden Handwerks (Tapezierer, Polsterer, Dekorateur, Bodenverleger und Sattler) in Nordrhein-Westfalen vom 2. 11. 1973	1. 10. 1973	4915/5
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
34909	Lohntarifvertrag für Arbeiter sowie selbständig arbeitende Ladnerinnen und Expedientinnen der Färbereien und chemischen Reinigungsbetriebe im Bundesgebiet vom 26. 10. 1973	1. 11. 1973	4750/29
34910	Lohntarifvertrag für Wäschereien wie vor	1. 11. 1973	4750/30
34911	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen an Arbeiter und Angestellte der Wäschereien im Bundesgebiet vom 26. 10. 1973	1. 11. 1973	4750/31
34912	Tarifvertrag für Färbereien und chemische Reinigungsbetriebe wie vor	1. 11. 1973	4750/32
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
34913	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende der co op Zentrale AG und ihrer Tochtergesellschaften im Bundesgebiet vom 3. 7. 1973	1. 7. 1973	4499/108
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
34914	Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Homberger Gemeinnützige Bauverein GmbH, Homberg – Geltung von BMT-G II und BAT – vom 12. 11. 1973.	12. 11. 1973	4066/4
34915	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Bewachungsgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 20. 11. 1973	1. 1. 1974	5044/3
34916	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 1. 1974	5044/4
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen und Versicherungswesen)			
34917	Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für Angestellte der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 19. 2. 1973	1. 1. 1973	3885/98
34918	Tarifvertrag vom 23. 5. 1973 zur Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Bundesknappschaft (KnAT) vom 17. 7. 1962	1. 1. 1973	3885/99
34919	Tarifvertrag Nr. 268 vom 1. 3. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 133 über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 3. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1973	3892/416
34920	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1973	3892/417
34921	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1973	3892/418
34922	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund.	1. 1. 1973	3892/419
34923	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1973	3892/420
34924	Tarifvertrag über eine Versetzungszulage für Angestellte der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 7. 11. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA).	1. 11. 1973	4012/150d
34925	Tarifvertrag über die Einstufung der Mitarbeiter der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet – Änderung der Anlage 5 EKT – vom 4. 7. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA).	1. 7. 1973	4012/151m
34926	Tarifvertrag vom 13. 11. 1973 für den Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. wie vor.	1. 1. 1974	4012/151n
34927	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1974	4012/151o

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
34928	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Mitarbeiter der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 23. 11. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA)	Dezember 1973	4012/160
34929	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	Dezember 1973	4012/160 a
34930	Tarifvertrag vom 29. 11. 1973 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse wie vor	Dezember 1973	4012/160 b
34931	Tarifvertrag vom 5. 12. 1973 für die Barmer Ersatzkasse wie vor	Dezember 1973	4012/160 c
34932	Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 für die Barmer Ersatzkasse vom 7. 11. 1973 zur Anlage 6 (Reisekostenvergütung) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 11. 1973	4012/161
34933	Tarifvertrag für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse wie vor	1. 11. 1973	4012/161 a
34934	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 11. 1973	4012/161 b
34935	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse Halle wie vor	1. 11. 1973	4012/161 c
34936	Tarifvertrag vom 10. 11. 1973 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse wie vor	1. 11. 1973	4012/161 d
34937	Tarifvertrag vom 13. 11. 1973 für den Verband der Angestellten-Krankenkasse e. V. wie vor	1. 11. 1973	4012/161 e
34938	Tarifvertrag vom 30. 11. 1973 für die Schwäbisch-Gmünder-Ersatzkasse wie vor	1. 11. 1973	4012/161 f
34939	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Bundesknappschaft im Bundesgebiet vom 21. 2. 1973	1. 1. 1973	4051/28
34940	14. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 267) vom 1. 11. 1973 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 10. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1973	4296/132
34941	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1973	4296/133
34942	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1973	4296/134
34943	Tarifvertrag Nr. 269 vom 1. 3. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 134 über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 3. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1973	4296/135
34944	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1973	4296/136
34945	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1973	4296/137
34946	Tarifvertrag vom 7. 6. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-ArbT II) vom 19. 1. 1967	1. 7. 1973	4364/55

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

34947	Tarifvertrag Nr. 323 vom 28. 9. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 19. 12. 1964 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 10. 1973	2400/151
34948	Tarifvertrag Nr. 323 vom 30. 10. 1973 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 10. 1973	2400/152
34949	Tarifvertrag Nr. 322 vom 28. 9. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Angestellte der Deutschen Bundespost vom 19. 12. 1964 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 10. 1973	3784/148
34950	Tarifvertrag Nr. 322 vom 30. 10. 1973 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 10. 1973	3784/149

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34951	Tarifvereinbarung Nr. 601 vom 22. 11. 1973 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge für Arbeiter und Angestellte der Personenseil-schwebbahnen im Bundesgebiet vom 6. 9. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1973 1. 11. 1973 1. 1. 1974	4174/36
34952	Tarifvereinbarung Nr. 602 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.	1. 10. 1973 1. 11. 1973 1. 1. 1974	4175/33
34953	Tarifvertrag Nr. 324 vom 28. 9. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Auszubildende der Deutschen Bundespost vom 11. 11. 1968 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 10. 1973	4226/28
34954	Tarifvertrag Nr. 324 vom 30. 10. 1973 wie vor, abgeschlossen mit dem Deut-schen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 10. 1973	4226/29
34955	Gehaltstarifvertrag Nr. 1 für alle Arbeitnehmer außer Bordpersonal der Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG im Bundesgebiet vom 17. 9. 1973 . .	1. 9. 1973	5117
34956	Gehaltstarifvertrag Nr. 1 für Bordpersonal vom 1. 9. 1973 wie vor	1. 9. 1973	5117/1
34957	Gehaltstarifvertrag Nr. 1 für Kabinenpersonal der Fluggesellschaft Modern Air Transport, Inc., im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 7. 1973	1. 7. 1973	5118
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
34958	Vereinbarung für Arbeiter der Studentenhilfe Alfred-Gundlach-Haus e. V., Dortmund – Geltung des Lohnabkommens für die DGB-Bundesschulen – vom 26. 9. 1973	1. 10. 1973	4419/7
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
34959	Tarifvertrag vom 23. 10. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Bühnengehörigen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 6. 1963	Spielzeit 1973/74	2523/8
34960	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder auf Normalvertrag Solo an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 10. 1973	Spielzeit 1973/74	2855/37
34961	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Abgeltung von Heizkosten- und Streudienstvergütungen für Schulhausmeister der Stadt Essen vom 27. 11. 1973. .	1. 8. 1972	3750/942
34962	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes, des Saarlandes und der Gemeinden im Saarland in technischen Berufen vom 8. 7. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Ge-werkschaftsbund).	1. 7. 1972	3750/943
34963	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten des Bundes, des Saarlandes und der Gemeinden im Saarland in technischen Berufen – Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT – vom 16. 6. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Ge-werkschaftsbund).	1. 7. 1972	3750/944
34964	Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für Angestellte des Bundes und der Länder im Bundesgebiet vom 16. 2. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1973	3750/945
34965	Dreißigster Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Ge-meinden im Bundesgebiet (BAT) vom 23. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1973	3750/946
34966	Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1973	3750/947
34967	Erster Tarifvertrag vom 9. 11. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Beratungsanwärter der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (TV-Beratungsanwärter) vom 16. 6. 1972.	1. 1. 1973	3796/78
34968	Tarifvertrag über eine Zuwendung an bühnentechnische Angestellte an Büh-nen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 10. 1973.	Spielzeit 1973/74	3799/5
34969	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende von Bund und Ländern im Bundesgebiet vom 16. 2. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1973	3896/122

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
34970	Tarifvertrag vom 24. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 12. 1968 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1973	4001/267
34971	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 10. 1973	4001/268
34972	Tarifvertrag vom 24. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 12. 1968 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1973	4062/30
34973	Monatslohntarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter des Bundes vom 16. 2. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1973	4225/286
34974	Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 vom 16. 2. 1973 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 5. 4. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1973	4225/287
34975	Tarifvertrag über Taucherzuschläge gemäß § 29 MTB II für Arbeiter des Bundes vom 13. 9. 1973	1. 10. 1973	4225/288
34976	Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 18. 10. 1973 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet (MTL II) vom 27. 2. 1964	1. 11. 1973	4230/246
34977	Gehaltstarifabkommen für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 2. 1973 (abgeschlossen mit dem VWA)	1. 4. 1973	4234/27
34978	Besondere Vereinbarung zu vorstehendem Gehaltstarifvertrag	1. 4. 1973	4234/28
34979	Änderungsvereinbarung vom 8. 2. 1973 zum Tarifvertrag für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1964 (abgeschlossen mit dem VWA)	1. 4. 1973	4234/29
34980	Tarifvertrag vom 24. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 12. 1968 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1973	4268/234
34981	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund.	1. 10. 1973	4268/235
34982	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 17. 9. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1973	4268/236
34983	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Chormitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 10. 1973	Spielzeit 1973/74	4304/31
34984	Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitglieder von Opernchören im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 10. 1973	Spielzeit 1973/74	4304/32
34985	Tarifvertrag vom 23. 10. 1973 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages über die Gewährung von Sonderurlaub an Mitglieder von Opernchören im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 11. 1972.	1. 1. 1974	4304/33
34986	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 7. 11. 1973 zum Sechsten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 29. 11. 1972	1. 1. 1973	4525/55
34987	Tarifvertrag mit dem DHV vom 26. 11. 1973 wie vor	1. 1. 1973	4525/56
34988	Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 1. 1967	1. 1. 1973	4546/34
34989	Tarifvertrag für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe wie vor	1. 1. 1973	4546/35
34990	6. Änderungsvertrag vom 17. 9. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die bei der VBL versichert werden, vom 5. 7. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1973	4571/44
34991	7. Änderungsvertrag vom 17. 9. 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe versichert werden, vom 5. 7. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1973	4571/45

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34992	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tanzgruppenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 10. 1973.	Spielzeit 1973/74	4631/13
34993	Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 28. 1. 1970	1. 1. 1973	4841/8
34994	Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden vom 17. 12. 1970	1. 1. 1973	4841/9
34995	3. Tarifvertrag vom 26. 11. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte bei „DATUM“ e. V., Dokumentations- und Ausbildungszentrum für Theorie und Methode der Regionalforschung, Bonn-Bad Godesberg, vom 31. 3. 1971.	1. 1. 1973 1. 10. 1973 1. 1. 1974	4913/4
Gewerbegruppe XXXI (Häusliche Dienste)			
34996	Lohntarifvertrag für Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft in Privathaushalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 11. 1973 (abgeschlossen mit dem Berufsverband kath. Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft in Deutschland)	1. 1. 1974	4220/6

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, II, XIV, XVI, XV, XVIII, XXII, XXV und XXXII

– MBl. NW. 1974 S. 109.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 11. 1. 1974

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
1001	2. 11. 1973	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), soweit es die Stadt Sennestadt betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	2
232	13. 12. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF)	2
311	11. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	2
7129	18. 12. 1973	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern	4
7823	18. 12. 1973	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses	3
	4. 12. 1973	4. Nachtrag zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht zum Bau und Betrieb der Euskirchener Kreisbahnen vom 19. Juni 1959 (GV. NW. S. 122)	3
	7. 1. 1974	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses.	3

– MBl. NW. 1974 S. 116.

Nr. 2 v. 16. 1. 1974

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
	7. 1. 1974	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1974 (Haushaltsgesetz 1974)	6
	7. 1. 1974	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1974 (Finanzausgleichsgesetz 1974 – FAG 1974)	22

– MBl. NW. 1974 S. 116.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22, – DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.